

Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Groß Vollstedt

Inhalt:

Neufassung vom 26.05.2016, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 22 vom 03.06.2016

1. Änderung vom 15.11.2017, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 50 vom 15.12.2017

Vorgeschichte:

Satzung vom 22.11.74, veröffentlicht durch Aushang am 9.12.74

1. Änderung vom 30.1.76, veröffentlicht durch Aushang am 3.2.76

2. Änderung vom 5.8.76, veröffentlicht durch Aushang am 11.8.76

Neufassung vom 9.3.79, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 10 vom 9.3.79

1. Änderung vom 26.7.80, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 30 vom 26.7.80

Neufassung vom 10.6.87, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 24 vom 13.6.87

1. Änderung vom 5.9.91, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 37 vom 14.9.91

Neufassung vom 15.9.93, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 38 vom 25.9.93

1. Änderung vom 6.7.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 29 vom 23.7.94

2. Änderung vom 22.12.97, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 1 vom 10.1.98

3. Änderung vom 12.11.98, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 49 vom 12.12.98

4. Änderung vom 29.01.2002, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 5 vom 2.2.2002

5. Änderung vom 9.12.2004, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 18.12.2004

6. Änderung vom 7.6.2006, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 26 vom 1.7.2006

7. Änderung vom 31.08.2009, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 36 vom 5.9.2009

8. Änderung vom 7.10.2009, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 19.12.2009

9. Änderung vom 30.06.2010, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 28 vom 9.7.2010

10. Änderung vom 11.4.2011, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 18 vom 6.5.2011

11. Änderung vom 12.4.2013, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 16 vom 19.4.2013

12. Änderung vom 1.10.2013, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 41 vom 11.10.2013

13. Änderung vom 25.3.2014, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 19 vom 9.5.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.11.2017 folgende 1. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung erlassen:

§ 1 - Gegenstand der Gebühr

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätte werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 - Höhe der Gebühren

(1a) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme der Kindertagesstätte an

- | | |
|---|-------------|
| 1. fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden
(bei der 10-Wochen-Ferienregelung) | 138,00 Euro |
|---|-------------|

2.	drei Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)	110,00 Euro
3.	fünf Wochentagen für jeweils den Frühdienst (7.00 – 7.30 Uhr) (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)	21,00 Euro
4.	fünf Wochentagen für jeweils 2 Stunden nachmittags von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (bei der 10 Wochen-Ferienregelung)	69,00 Euro
5.	fünf Wochentagen für jeweils 4 Stunden nachmittags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr r.(bei der 10 Wochen-Ferienregelung)	138,00 Euro
6.	fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden (bei der 6-Wochen-Ferienregelung)	150,00 Euro
7.	drei Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden bei der 6-Wochen-Ferienregelung)	121,00 Euro
8.	fünf Wochentagen für jeweils den Frühdienst (7.00 – 7.30 Uhr) (bei der 6-Wochen-Ferienregelung)	23,00 Euro
9.	fünf Wochentagen für jeweils 2 Stunden nachmittags von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (bei der 6 Wochen-Ferienregelung)	75,00 Euro
10.	fünf Wochentagen für jeweils 4 Stunden nachmittags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr (bei der 6 Wochen-Ferienregelung)	150,00 Euro
11.	ein Wochentag für jeweils 2 Stunden nachmittags von 13: 00 Uhr bis 15:00 Uhr oder 15 Uhr bis 17.00 Uhr	15,00 Euro
12.	ein Wochentag für jeweils 4 Stunden nachmittags von 13: 00 Uhr bis 17:00 Uhr	30,00 Euro

Bei Inanspruchnahme von zwei bis vier Wochentagen (Ziffer 11 und 12) addiert sich der Monatsbetrag entsprechend. Eine Betreuung an weniger als 5 Nachmittagen kann nur gebucht werden, wenn die Auslastung der Gruppe dies zulässt und nur direkt im Anschluss an eine bereits stattfindende Betreuung an diesem Tag. Vorrangig sollen die 5-Tages-Plätze vergeben werden. Ein Anspruch für diese eingeschränkte Nutzung besteht nicht.

- (1b) Bei einer Inanspruchnahme des Kindergartens von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes ein monatlicher Zuschlag von **40 %** auf die jeweiligen o. g. Gebührensätze zu entrichten.“
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte während der Ferien durch Kinder aus Nachbargemeinden beträgt bis 13.00 Uhr pro Tag **7,00 Euro**, bis 15.00 Uhr **15,00 Euro** und bis 17 Uhr **20,00 Euro** pro Tag. Die Kosten des Mittagessens für eine über 13 Uhr hinausgehende Betreuung sind hierin enthalten
- (3) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt 61,50 € monatlich in der 6-Wochen- Ferienregelung und 57,00 € monatlich in der 10-Wochen-Ferienregelung. Kinder, die vor- und nachmittags betreut werden, sind verpflichtet am Mittagessen teilzunehmen. Das Essensgeld ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Essensgeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 2 Abs. 4 der Kindertageseinrichtung entsprechend anzuwenden. Erfolgt die Betreuung nur an einzelnen Nachmittagen, beträgt die Gebühr für das Mittagessen für jeden gebuchten Wochentag 15,00 €/Monat.
- (4) Die Ferienbetreuung von Kindern aus Nachbargemeinden (Abs. 2) und das Essensgeld (Abs. 3) stellen eine Zusatzleistung dar. Die hierfür entstehenden Gebühren sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel.

- (5) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich die Gebühr von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt hiervon unberührt.

§ 2 a - Stundenguthaben

- (1) Für zusätzlichen Betreuungsbedarf kann ein Guthaben in Form einer 10er Karte in der Einrichtung erworben werden, für das ein zusätzlicher Betreuungsbedarf in der Zeit von 13.00 Uhr und 17.00 Uhr gebucht werden kann.
- (2) Die 10er Karte beinhaltet 10 zusätzliche Betreuungsnachmittage von 13 Uhr bis 15 Uhr à 8,00 € und kann in der Kindertagesstätte zum Preis von 80 € erworben werden. Ergänzend kann eine weitere 10er Karte für die darüberhinausgehende Betreuung von 15 Uhr bis 17 Uhr zum Preis von insgesamt 60 € erworben werden. Diese Betreuung ist nur im Zusammenhang mit einer bereits nach Satz 1 erworbenen 10er Karte möglich. Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel. Sie beinhalten die Kosten für das Mittagessen.
- (3) Der zusätzliche Bedarf ist der Kindertagesstättenleiterin mindestens einen Tag im Voraus anzumelden. Pro Tag können nur ganze Betreuungsnachmittage von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder 13 Uhr bis 17 Uhr angemeldet werden. Eine Übertragung oder Gut-schrift ist nicht möglich.
- (4) Zusätzliche Betreuungsstunden können nur gebucht werden, wenn es der Betrieb seitens der personellen Besetzung, der Gruppengröße u. ä. zulässt.

§ 3 - Sozialstaffel / Ermäßigungen

Für die Ermäßigung der Gebühren finden die Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gem. § 25 Abs. 3 Ki-TaG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Ermäßigungsanträge sind beim Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land zu stellen.

§ 4 - Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind vorläufig in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Sie endet mit der Abmeldung des Kindes zum Monatsende. Die Gebühr wird auch für den Zeitraum erhoben, in dem die Kindertagesstätte wegen Ferien geschlossen ist. Folgt auf die Abmeldung eines Kindes ein Ferienmonat, so endet die Gebührenpflicht nicht vor Ablauf des Ferienmonats.
- (2) Für versäumte Benutzungstage wird die Gebühr nicht erstattet.
- (3) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder.

§ 5 - Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr ist zum 5. jeden Monats im Voraus zu entrichten. Das Amt Nortorfer Land kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners eine andere Zahlungsweise zulassen.

§ 5 a - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Groß Vollstedt durch die Gemeinde Warder vom 10. Juni 1994 für die Gebiete der Gemeinden Groß Vollstedt und Warder.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2018 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartengebührensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen

Groß Vollstedt, den 15.11.2017
Gemeinde Groß Vollstedt
Der Bürgermeister